

**Vorlage Nr. 14/0309**

Federf. Stadttamt: Amt für Integration und Sport

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Integrationsrat	Rainer Weichelt Erster Beigeordneter	Entscheidung	27.08.2014	10

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**Entsendung von Mitgliedern des Integrationsrates als beratende Mitglieder in die Fachausschüsse des Rates der Stadt Gladbeck**

**Begründung:**

(ggf. zusätzlich)

**1) Rechtliche Grundlage:**

Gem. § 17 a Abs. 6 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck kann der Integrationsrat direkt gewählte Migrantenvetreter in die Sitzungen der jeweiligen Fachausschüsse des Rates der Stadt Gladbeck entsenden. Bei Angelegenheiten, die die besonderen Interessen der ausländischen Bürger berühren, wirken sie mit beratender Stimme mit.

Dieses Entsendungsrecht gilt für alle Fachausschüsse des Rates der Stadt Gladbeck mit Ausnahme des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Rechnungsprüfungsausschusses (§ 58 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i. V. m. § 59 GO NW) und des Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschusses (§ 12 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck).

<b>Mitzeichnungen</b>					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: \_\_\_\_\_

## 2) **Entsendungsverfahren:**

Es wird vorgeschlagen, je ein beratendes Mitglied und ein stellvertretendes beratendes Mitglied für die Sitzungen folgender Fachausschüsse des Rates der Stadt Gladbeck zu benennen:

- Ausschuss für integrierte Innenstadtentwicklung
- Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Senioren
- Umweltausschuss/Betriebsausschuss/ZBG
- Jugendhilfeausschuss
- Kulturausschuss
- Schulausschuss
- Sportausschuss
- Stadtplanungs- und Bauausschuss

Sollte es für bestimmte Ausschüsse mehrere Bewerber aus den Reihen des Integrationsrates geben, müssen gem. § 50 Abs. 2 GO NW Wahlen durchgeführt werden. Die Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Von den gewählten Migrantenvetretern wird erwartet, dass sie regelmäßig an den Sitzungen der jeweiligen Fachausschüsse des Rates der Stadt Gladbeck teilnehmen und dem Integrationsrat über Beratungen in den Fachausschüssen zu Angelegenheiten, die die besonderen Interessen der ausländischen Bürger berühren, in der jeweils folgenden Sitzung des Integrationsrates berichten.

Die benannten Mitglieder werden in die Verteiler der verschiedenen Ausschüsse aufgenommen und bekommen im Vorfeld die Sitzungsunterlagen übersandt.

**Beschlussentwurf:**

Gem. § 17 a Absatz 6 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck entsendet der Integrationsrat der Stadt Gladbeck folgende Mitglieder in die Fachausschüsse des Rates der Stadt Gladbeck:

<b>Ausschuss</b>	<b>Mitglied</b>	<b>Stellvertreter</b>
Ausschuss für integrierte Innenstadtentwicklung		
Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Senioren		
Umweltausschuss/ Betriebsausschuss/ZBG		
Jugendhilfeausschuss		
Kulturausschuss		
Schulausschuss		
Sportausschuss		
Stadtplanungs- u. Bauausschuss		

Der Bürgermeister  
i. V.

---

Rainer Weichelt  
Erster Beigeordneter

---

In der Sitzung des

- Integrationsrates
- Rates
- Haupt- und Finanzausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: